



COVID-19 SCHUTZMASSNAHMEN IM TURNSPORT Bereich Breitensport (Trainingsbetrieb) TV Ettingen



Stand: 5. August 2020

1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Ab dem 22. Juni 2020 erfolgte die vierte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID19-Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter konsequenter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert.

Die weiteren Öffnungsschritte für Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen ermöglichen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit eine Erweiterung der Sportaktivitäten.

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Training im Turnsport (Bereich Breitensport) stattfinden kann.

Vereine, welche Sportarten ausüben, welche nicht zu den Turnsportarten gehören, müssen auch die Schutzkonzepte der jeweiligen Fachverbände beachten, bsp. Volleyball, Unihockey, Handball etc..

Auf Basis dessen muss von jedem Verein ein individuelles Konzept erstellt werden, welches mit den Schutzkonzepten der Betreiber der Sportanlagen abgeglichen werden muss. Das individuelle Konzept muss nicht von einer Behörde genehmigt werden. Die zuständigen Behörden können jedoch eine Sportaktivität verbieten oder eine Anlage schliessen, wenn kein oder ein nicht ausreichendes Schutzkonzept vorliegt.

1.2 Zielsetzungen

Ziel ist es, die schrittweise Normalisierung der Bewegungs- und Trainingsaktivitäten im Turnsport umzusetzen und die gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) einzuhalten.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen liegen bei den einzelnen Organisationen, Vorstand, J+S-Coaches, Leiter sowie den Turnerinnen und Turnern.

2 Übergeordnete Grundsätze im Sport

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

- A** Symptomfrei ins Training
- B** Distanz halten (wenn immer möglich 1.5 m Abstand)
- C** Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- D** Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten
- E** Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins



3 Erläuterungen

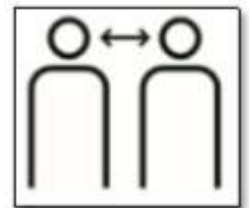
A | Symptomfrei ins Training

Krankheitssymptome Turnerinnen und Turner sowie Leiterinnen und Leiter mit Krankheitssymptomen, dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.



B | Distanz halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise - in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.



Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Bei Sportarten mit engem Körperkontakt sollten die Gruppen beständig sein, daher in möglichst gleicher Konstellation trainieren. Die Gruppeneinteilung ist von den entsprechenden Leitern vorzunehmen und umzusetzen.



C | Einhalten der Hygieneregeln

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.



D | Protokollierung der Teilnehmenden

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (Doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.



Zutrittsbeschränkungen:

- In der Trainingsinfrastruktur halten sich nur die für den Turnbetrieb notwendigen Personen auf. Während den Trainingszeiten haben nur die folgenden Personen Zugang zur Trainingshalle (= Gebäudekomplex) Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner, Funktionäre, Reinigungspersonal und Lieferanten.
- Begleitperson und Ausstehende (Eltern, Freunde, ...) haben nur sofern nötig Zutritt.

E | Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Bei unserem Verein ist das:

Evi Meier, 079 352 06 64, tl@tvettingen.ch und oder
Steffi Schaub, 079 418 47 00, juspo@tvettingen.ch
Bei Fragen darf man sich gerne direkt an uns wenden.



Corona-Beauftragter:

- o Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts.
- o Informiert die betroffenen Personen (Funktionäre, Trainer, Athleten, Eltern, ...) über die getroffenen Massnahmen und definierten Abläufe.
- o Ist die Ansprechperson gegen innen und aussen.
- o Stellt sicher, dass im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude die Verhaltensregeln von Swiss Olympic (Plakat) aufgehängt werden.

Leiterinnen und Leiter:

- o Unterstützen den Corona-Verantwortlichen und planen die Trainings unter Einhaltung der fünf Punkte A - E.
- o Aktives Eingreifen/Hilfestellung erfolgt nur, wenn es zwingend notwendig ist.

Alle:

- o Halten sich an die geltenden AbstandsegeIn und Hygienevorschriften.
- o Zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzepts mit hoher Eigenverantwortung ein.

4 Ergänzungen

An- und Abreise zum Trainingsort: Bei der Anreise ist nach Möglichkeit auf die Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu verzichten. Nach Möglichkeit soll die Anreise zum Trainingsort mit individuellen Transportmitteln (Auto, Velo, Motorrad, ...) oder zu Fuss erfolgen. Um die Abstandsregeln von 1.5 m einhalten zu können, ist auf Fahrgemeinschaften, wenn möglich, zu verzichten.

Organisation

Beim Wechsel zwischen Trainingsgruppen warten die Personen der nachfolgenden Trainingsgruppe in der Regel vor der Infrastruktur in einem definierten Warteraum unter Einhaltung der Distanzregeln von 1.5 m, bis die vorhergehende Gruppe das Gebäude verlassen hat. Sollte die Infrastruktur über genügend grosse Innenräume/Vorräume verfügen, kann der Warteraum auch im Gebäudeinnern vorgesehen werden. Die entsprechenden Warteräume sind zu kennzeichnen. Ein direkter Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen ist zu vermeiden. Allenfalls ist beim Einlass eine Art Schleuse vorzusehen, welche alle Personen einzeln durchschreiten müssen.

Information

Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das Plakat von SWISS OLYMPIC anzubringen.

Besondere Bestimmungen

Die Nützenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

Damit der erforderliche Mindestabstand von 1.5m eingehalten werden kann, schränkt die Gemeinde die zulässige Personenzahl pro Räumlichkeit ein. Unterschieden wird hierbei zwischen Veranstaltungen mit Kinobestuhlung und solchen ohne Bestuhlung.

Die Gemeinde legt für jede Räumlichkeit die maximal zulässige Personenzahl anhand der Raumfläche fest. Die Gemeinde beschriftet an allen Eingängen die maximal zulässige Personenzahl für die Nutzung ohne Bestuhlung. Für die Berechnung der maximal zulässigen Personenzahl pro Räumlichkeit wird folgende Formel verwendet. Max. zulässige Personenzahl = Raumfläche / 2.25m² (1.5 m x 1.5 m)

Allgemeinräumlichkeiten wie Gänge oder Treppen sind nur bestimmungsgemäss zur Erreichung der Räumlichkeiten zu gebrauchen. Das Verweilen oder der zweckfremde Gebrauch (z.B. Apéro im Foyer) sind nicht erlaubt.

Vor jedem Eingang in eine Räumlichkeit sowie im Eingangsbereich eines jeden Trakts stellt die Gemeinde Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. In den Räumlichkeiten werden durch die Gemeinde Abfallerimer in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Räumlichkeit	Trakt	Mit Kinobestuhlung	Ohne Bestuhlung
Mehrzweckhalle	Trakt 2	163 Personen	154 Personen
untere Turnhalle	Trakt 2	*max. 50 Personen	*max. 50 Personen
Aula	Trakt 4	80 Personen	94 Personen
Mehrzweckraum	Trakt 4	34 Personen	34 Personen
Dreifachsporthalle je Halle	Trakt 4	*max. 50 Personen	*max. 50 Personen
Dreifachsporthalle gesamt	Trakt 4	*max. 400 Personen	*max. 400 Personen
Mehrzweckraum	Trakt 5	50 Personen	*max. 50 Personen

*gemäss Fluchtwegkonzept

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich. Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.

Jeder Riege wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt, womit die Türgriffe und Handläufe vor und nach dem Training desinfiziert werden müssen

(Kasten 14 = 3-fach Turnhalle, Archiv sowie Aussengeräterraum = alte Halle).

Alle Vereinsmitglieder erscheinen bereits umgezogen zum Training. Die Garderoben werden bis auf Weiteres nicht benutzt.

5 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Die Juspo TV Ettingen sowie die Aktivriege des Turnvereins Ettingen kommuniziert das Schutzkonzept in schriftlicher Form gegenüber seinen Mitgliedern, Funktionären, Leiterinnen und Leiter sowie Eltern. Dabei erfolgt die primäre Kommunikation per E-Mail.